



Berufliche Schulen sind anders - Spielregeln an unserer Schule

Wir wollen an unserer Schule eine angenehme Lernatmosphäre und ein gutes Miteinander schaffen, weil wir dann gemeinsam mehr erreichen und wir gerne zur Schule gehen. Das funktioniert aber nur dann, wenn wir **alle** die folgenden Spielregeln einhalten:

Wir sorgen dafür, dass wir uns in unserer Schule und in unserem Klassenzimmer wohl fühlen können.

1. Wir achten auf Ordnung und Sauberkeit.

- Ich verlasse einen Raum so, wie ich ihn gerne vorfinden würde.
- Ich räume auch mal etwas für andere weg.
- Ich erledige Tafeldienst und Ordnungsdienst verantwortungsvoll.
- Ich praktiziere verantwortungsvoll Mülltrennung.
- Defekte oder fehlende Arbeitsmittel melde ich den Fachlehrern.

2. Wir schaffen eine gute Lernatmosphäre im Unterricht.

- Jede Schülerin bzw. jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.
- Jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- Ich respektiere die Rechte der anderen.
- Jeder hat das Recht, etwas vorzutragen - ich höre deshalb zu und lasse jeden aussprechen.
- Ich bin fair, mache mich nicht über andere lustig, ich lästere nicht.
- Ich spreche störende Punkte an - wir sprechen miteinander, nicht übereinander

3. Wir gehen höflich und respektvoll miteinander um.

- Ich grüße, ich bitte um etwas, ich bedanke mich.
- Ich bin pünktlich und habe alle Arbeitsmittel dabei.
- Ich drücke mich angemessen aus.
- Ich stehe zu meinen Fehlern, deshalb entschuldige ich mich, wenn ich z. B. zu spät komme, etwas vergessen oder ich mich im Ton vergriffen habe.
- Ich spreche Probleme offen an und mache Vorschläge zu deren Verbesserung.
- Meine Kritik ist konstruktiv - ich bemühe mich auch Kritik anzunehmen.

4. Wir arbeiten zuverlässig zusammen.

- Ich beteilige mich aktiv an der Teamarbeit.
- Ich achte auf verlässliche und gute Vorbereitung.
- Ich helfe anderen.
- Ich halte Termine ein.
- Geliehenes Material gebe ich zeitnah, unverändert und unaufgefordert zurück.

Hausordnung

Unterricht

Der Unterricht beginnt pünktlich. Sollten Sie zu spät zum Unterricht kommen, geben Sie bitte unaufgefordert und umgehend den Grund der Verspätung der Lehrkraft bekannt.

Vermeiden Sie im Interesse Ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler alle Störungen des Unterrichts. Dazu zählen auch das Essen und Trinken während des Unterrichts. Alle Gegenstände, die den reibungslosen Ablauf des Unterrichts beeinträchtigen, können eingezogen werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Am Unterrichtsende sind die Schülerinnen und Schüler für einen sauberen Arbeitsplatz verantwortlich: Stühle auf die Tische stellen, Abfälle entsorgen und Tafel wischen.

Unterrichtsbefreiungen werden nur in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund erteilt. Sie erfolgen auf schriftlichen Antrag durch die Klassenleiterin bzw. den Klassenleiter. Falls der Klassenleiter nicht erreichbar ist, befreit die Lehrkraft, die gerade Unterricht erteilt. Bestehen an der Begründung des Antrages bei Erkrankung Zweifel, so kann ein ärztliches Attest verlangt bzw. der Amtsarzt eingeschaltet werden. Bei minderjährigen Schülern muss ein Erziehungsberechtigter der Befreiung zustimmen.

Im praktischen Unterricht ist entsprechende Arbeitskleidung zu tragen. Werk- und Hauswirtschaftsräume sind mit großem Aufwand ausgestattet worden. Sie dürfen nur in Anwesenheit der Fachlehrkraft genutzt werden. Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Anleitung durch die Lehrkräfte fachspezifisch, materialgerecht und umweltschonend einzusetzen.

Sicherheit im Schulhaus

Vermeiden Sie bitte jegliches Verhalten, durch das Personen oder Sachen gefährdet bzw. geschädigt werden können. Bei mutwilligen Beschädigungen können Regressansprüche gestellt werden.

Die ausgeschilderten Fluchtwege dürfen aus versicherungsrechtlichen Gründen nur im Notfall genutzt werden.

Treppen sind frei zu halten.

Das Schneeballwerfen ist verboten.

Ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind unverzüglich der Schulleitung zu melden.

Pausenregelung

Die Klassenzimmer sind in der Pause zu verlassen und zu lüften.

Aus Versicherungsgründen ist auch der Aufenthalt in den Gängen des Obergeschosses und im Untergeschoss während der Pausen nicht gestattet.

Das Verlassen des Schulgeländes ist nur volljährigen Schülern/innen in der Mittagspause erlaubt. Bitte beachten Sie, dass bei unberechtigtem Verlassen des Schulgeländes der Versicherungsschutz erlischt.

Ordnung im Schulhaus und außerhalb des Schulhauses

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

Im Schulhaus und auf dem Schulgelände besteht striktes Alkoholverbot.

Nach dem Gesundheitsschutzgesetz, Art. 2 ist auf dem gesamten Schulgelände das Rauchen untersagt.

Halten Sie bitte die Toiletten sauber, Beschädigungen oder sonstige Mängel melden Sie bitte dem Hausmeister oder einer Lehrkraft.

Die Parkmöglichkeiten in der Nähe des Schulhauses sind begrenzt, deshalb empfehlen wir, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Parkmöglichkeiten für Schüler gestehen nur auf dem großen, landkreiseigenen Schulparkplatz. Da die Beseitigung von Verkehrsbehinderungen auf dem Schulparkplatz zu massiven Störungen des Unterrichts führt und bei Verletzungen von Personen und Beschädigung von Fahrzeugen weder der Landkreis Starnberg noch die gesetzliche Kfz-Versicherung haftet, sind folgende Regeln zu beachten:

Es darf nur im Schrittempo gefahren werden.

Eine Reservierung von Parkplätzen ist nicht möglich.

Es gelten die Straßenverkehrsordnung und das Hausrecht der Schule.

Helfen Sie bitte mit, das Schulgebäude in einem gepflegten Zustand zu halten.

Tragen Sie auch mit dazu bei, dass das Schulklima durch einen verständnisvollen und rücksichtsvollen Umgang miteinander gefördert wird. Unstimmigkeiten sollten deshalb in Gesprächen geklärt werden.

Hygiene in der Schulküche

Für alle Schüler sind folgende Hygieneregeln zu beachten:

- Im Unterricht ist die vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen.
- Lange Haare sind mit einem Haargummi zusammenzubinden, auf geeignetes Schuhwerk (geschlossene, flache Schuhe mit rutschfesten Sohlen, evtl. Turnschuhe) ist zu achten.
- Schmuck, Armringe, Uhren usw. müssen aus hygienischen Gründen und zum Schutz vor Unfällen abgelegt werden.
- Freizeitkleidung ist wegen möglicher Unfallgefahren ungeeignet.

Sportunterricht

Unfallverhütung/ Sicherheitsmaßnahmen

- In den Sporthallen sind Sportkleidung und Sportschuhe zu tragen.
- Schmuck, Uhr, Piercings usw. stellen eine Unfallgefahr dar und sind abzulegen.
- Essen und Getränkeflaschen aus Glas sind in den Sporteinrichtungen nicht erlaubt.
- Schüler/Schülerinnen mit einer Behinderung, z. B. durch Allergien, Diabetes o. a. teilen dies der Lehrkraft mit.
- Geräte dürfen nur unter Aufsicht benutzt werden.
- Eine Verletzung im Sportunterricht muss sofort der Lehrkraft mitgeteilt und umgehend im Sekretariat gemeldet werden.
- Besteht von ärztlicher Seite eine sportpraktische Befreiung, müssen die Schüler trotzdem anwesend sein und die ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Ergänzende Regelungen treffen die Sport unterrichtenden Lehrkräfte. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Beachten Sie die begrenzten Parkmöglichkeiten an den Sportstätten und gehen Sie zu Fuß zum Sportunterricht.

Nutzungsordnung der EDV-Einrichtungen

Für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler gibt sich unsere Schule in Anlehnung an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen die folgende Nutzungsordnung. Die Medienausstattung in unserer Schule steht allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung, die sich an diese Regeln halten:

1. Sorgsamer Umgang

Jede Nutzerin/jeder Nutzer muss mit den Computern, Druckern etc. sorgsam umgehen. Probleme und Schäden sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft zu melden. Manipulationen an den Anlagen sind strikt verboten. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen hat der Verursacher den Schaden zu ersetzen.

2. Einsatz der Ausstattung nur für schulische Zwecke

Die EDV-Ausstattung darf nur für schulische Zwecke benutzt werden. Downloads für private Zwecke (Musikdateien, Videofilme, Spiele und andere Programme etc.) sind verboten. Software darf nur durch Lehrkräfte installiert werden. Im Rahmen der Internetnutzung dürfen im Namen der Schule weder Vertragsverhältnisse eingegangen, noch kostenpflichtige Online-dienste abgerufen werden. Die Verwendung von Wechseldatenträgern muss mit der Lehrkraft abgesprochen werden.

3. Verbotene Nutzungen

Es dürfen keine jugendgefährdenden, sittenwidrigen, sexuell anstößigen und strafbaren Inhalte, z. B. pornografischer, Gewalt verherrlichender, volksverhetzender oder verfassungsfeindlicher Art aufgerufen, ins Netz gestellt oder versendet werden. Andere Personen dürfen durch die von den Schülern erstellten Inhalte nicht beleidigt werden.

Im Internet und Intranet dürfen nur Inhalte, Webseiten und Verlinkungen angeboten werden, die einen direkten Bezug zum Unterricht haben. Die Veröffentlichung von Internetseiten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Webmaster/die Schulleitung bzw. die zuständige Lehrkraft.

4. Verantwortlichkeit

Grundsätzlich ist jede Schülerin/jeder Schüler für die von ihr/ihm erstellten Inhalte zivilrechtlich und strafrechtlich verantwortlich und kann entsprechend in Anspruch genommen werden.

Die Schule ist nicht für Angebote und Inhalte Dritter verantwortlich, die über das Internet abgerufen werden können.

5. Datenschutz und Daten

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Verzeichnisse. Lehrer haben grundsätzlich die Möglichkeit und sind aufgrund der ihnen obliegenden Aufsichtspflicht auch im Einzelfall dazu angehalten, die von Schülerinnen und Schülern erstellten Daten bzw. Verzeichnisse und die besuchten Webseiten zu kontrollieren und ggf. zu löschen. Sie können alle Aktivitäten am Rechner beobachten und eingreifen.

6. Verstoß gegen die Nutzungsordnung

Verstöße gegen die Nutzungsordnung können neben dem Ausschluss von der Nutzung des Computers auch schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bei einem Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften ist mit zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Folgen zu rechnen.

Regelungen bei Versäumnissen

Versäumen von Unterricht:

Ist ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Mitteilung an die Schule bis spätestens 8:00 Uhr – entweder telefonisch (Telefonnummer 08151 9088730), per Fax (Faxnummer 08151 9088744) oder über die Homepage der Schule (www.bs-starnberg.de). Es ist in jedem Fall eine schriftliche Entschuldigung innerhalb einer Woche nachzureichen.

Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung an einem Praxistag müssen in jedem Fall **die betreuende Lehrkraft** und **die Praxisstelle vor Arbeitsbeginn** telefonisch informiert werden.

Bei länger dauernden Erkrankungen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann Attestpflicht angeordnet werden. Wird das ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigd. (§18, BFSOHwKiSo)

Das Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte hat zeitnah zu erfolgen und liegt in der Eigenverantwortung des Schülers/der Schülerin.

Versäumen und Nachholung von Leistungsnachweisen:

Hat ein Schüler/eine Schülerin die vorhergehende Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet die Lehrkraft über die Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen.

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so ist unaufgefordert mit der zuständigen Lehrkraft einen Nachtermin zu vereinbaren. Der Nachtermin liegt in der unterrichtsfreien Zeit und kann auch mehrere Leistungsnachweise umfassen.

Als ausreichende Entschuldigung wird im Falle angekündigter Leistungsnachweise **nur ein ärztliches Zeugnis** anerkannt. Dieses muss spätestens am dritten Tag bei der Klassenleitung (oder im Sekretariat) abgegeben oder an die Schule abgesandt werden (Datum des Poststempels).

Bei unentschuldigtem Fehlen oder Verweigerung von Leistungsnachweisen (Schulaufgabe, Stegreifaufgabe, praktischer Leistungsnachweise) wird die Note 6 erteilt.

Versäumt ein Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche oder praktische Ersatzprüfung angesetzt werden.

Eine mündliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten wegen der Versäumnisse die mündlichen Leistungen des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.

Beurlaubung/Befreiung:

Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (bei Minderjährigen auf Antrag der Erziehungsberechtigten).

Muss sich ein Schüler kurzfristig aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht befreien lassen, so ist bei nicht volljährigen Schülern das Einverständnis der Eltern einzuholen. Die Befreiung muss vom Klassenleiter oder – falls dieser nicht erreichbar ist – von der Lehrkraft, deren Stunden betroffen sind, unterschrieben werden.

Aus besonderem Anlass in der Praxisstelle (z.B. Sommerfest, Weihnachtsfeier, Ausflug, ...) können sich die Schüler einmal pro Jahr vom Unterricht freistellen lassen. Dafür muss ein Schreiben der Praxisstelle vorgelegt werden.

Befreiungen sind nicht möglich an Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen.

Regelungen zum sozialpädagogischen Praktikum

Die gute Zusammenarbeit mit den Praxisstellen ist für unsere Schule von großer Bedeutung. Daher beachten Sie unbedingt Folgendes:

- Wenn Sie aus zwingenden Gründen einen Praxistag nicht einhalten können, müssen Sie unverzüglich die Praxisstelle und die Betreuungslehrkraft informieren. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.
- Versäumte Praxistage sind grundsätzlich nachzuholen. Den Nachholtermin sprechen Sie mit der Praktikumsstelle und der Betreuungslehrkraft ab.
Bei schuldhaft versäumten Praxistagen sind das Erreichen des Klassenziels und die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet.
- Ein Wechsel der Praxisstelle ist grundsätzlich nur in Absprache mit der Betreuungslehrkraft möglich.
- Wer durch eigenes Fehlverhalten seine Praxisstelle verliert, kann laut Schulordnung die Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege nicht fortsetzen.
- Den Anweisungen der Leitung und der Beschäftigten der Praxisstelle ist Folge zu leisten.
- Praktikanten sollten einmal pro Schuljahr an einem Elternabend, einer Teambesprechung und einer Festveranstaltung (z. B. Sommerfest) teilnehmen und mithelfen.

Abgabe von Unterrichtsvorbereitungen und Ausarbeitungen

Werden schriftliche Ausarbeitungen für Beschäftigungen, Referate, Berichte usw. nicht termingerecht abgegeben, so wird entsprechend der Schulordnung die Note 6 erteilt.

Verspätet vorgelegte Ausarbeitungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Schulordnung sieht auch die Möglichkeit einer Nacharbeit in der unterrichtsfreien Zeit an der Schule vor.

Biostoffverordnung und Infektionsschutzgesetz

Praktikanten/Praktikantinnen haben regelmäßig Kontakt zu Kindern im vorschulischen Alter. Durch den Kontakt können Kinderkrankheiten übertragen werden. Gemäß der Biostoffverordnung muss der Arbeitgeber eine angemessene Vorsorge veranlassen. Den Praktikanten wird empfohlen, ihren Impfschutz vom Hausarzt überprüfen zu lassen.

Eine Schwangerschaft muss der Schule und der Praxisstelle unverzüglich mitgeteilt werden. Die fachpraktische Ausbildung ist dann an einer geeigneten Stelle fortzusetzen.

Im ersten Schuljahr bietet das Gesundheitsamt Starnberg für alle Schüler eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz an.

Kosten der Ausbildung

Für Kopien und Unterrichtsmaterial werden zu Beginn des Schuljahres Beiträge erhoben.

Bei Lehrfahrten können je nach Klasse und Ziel zusätzliche Kosten entstehen.

Für ausgewählte Unterrichtsfächer wird der Kauf von Fachbüchern empfohlen.